

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schweiggers
vom 02.06.2022, betreffend die

Erhebung einer Hundeabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schweiggers beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € | 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde nach §§2 und 3
NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € | 100,- pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € | 25,- pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 11.03.2011 betreffend die Erhebung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister
Josef Schaden

angeschlagen: 03.06.2022

abgenommen: 20.06.2022